



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadt Schladming hat in der Sitzung am 25.03.2026 folgende Änderung der bestehenden Friedhofsordnung vom 01.01.2022 wie folgt beschlossen (**Änderungen rot abgesetzt**):

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming

Der Gemeinderat der Stadt Schladming hat in seiner Sitzung vom **25.03.2026** folgende Bestimmungen über den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming **gemäß den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 87/2013 i.d.g.F.** beschlossen und festgelegt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Kommunalfriedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Schladming. Er besteht aus dem Grundstück Nr. 346/16 und 346/19 der KG Schladming, sein Ausmaß beträgt insgesamt **5.946 m² 8.937 m²**. ...

§ 2

Ordnungsvorschriften

- ... ~~4. Kränze werden gegen Entrichtung einer Gebühr von der Friedhofsverwaltung weggeräumt.~~
4. Die Schneeräumung auf den Wegen wird von der Gemeinde durchgeführt. Bei größerem Begräbnis haben die Angehörigen dafür sorgen, dass die Wege um das Grab vom Schnee befreit werden.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

~~... 12. Urnen, welche in den Urnengräbern an der Friedhofwand und nicht im Erdreich bestattet werden, müssen nicht aus verrottbarem Material bestehen.~~

§ 4

Arten der Grabstätten

1. ...
...e. Urnengräber an der Urnenmauer ...

§ 5

Ausmaß der Grabstätten

- ... 6. Urnengräber an der Urnenmauer: 0,50 m x 0,70 m (Innenfläche)

§ 6

Grabnutzung

- ... 4. Der Termin für die Verlängerung der Nutzungszeit einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung entweder brieflich oder mittels **Aushangs** zeitgerecht bekannt gegeben. ...
... ~~9. Grabreservierungen sind nur bei aufgelassenen Gräbern möglich, wenn die Erwerbsgebühr ab dem Zeitpunkt der Reservierung bezahlt wird.~~ ...

...

§ 8

Grabmäler und Inschrift-Tafeln

1. Die Errichtung von Grabmälern (ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze), **Inschrift-Tafeln** und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
 2. Bei jedem Urnengrab an der Urnenmauer sind eine Inschrift-Tafel sowie die dazugehörige Nische anzubringen. Die Ausführung hat gemäß den Richtlinien zur Gestaltung (Größe, Material und Ausführung) zu erfolgen.
 3. Grabmäler oder **Inschrift-Tafeln**, die ohne Mitteilung an die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden, oder nicht den Richtlinien zur Friedhofsordnung entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden. ...
- ... 6. Die Montage der **Inschrift-Tafeln** und Nischen an der Urnenmauer hat durch ein fachkundiges Steinmetzunternehmen zu erfolgen. Die Befestigung muss so ausgeführt sein, dass ein Lösen oder Herunterfallen ausgeschlossen ist. ...

§ 9

Erhaltung von Grabstätten

- ... 6. Vor der Urnenmauer dürfen auf der Wiesenfläche keinerlei Gegenstände, Gefäße, Blumen oder Dekorationen abgelegt oder abgestellt werden. Grabschmuck darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Nischen platziert werden. Entgegen dieser Regelung abgestellte Gegenstände werden ohne weitere Benachrichtigung entfernt und entsorgt. ...

...

§ 15

Strafbestimmungen

Die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBL. Nr. 87/2013 i.d.g.F. sind maßgebend.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 1) Die Friedhofsordnung wird auf der Homepage der Stadtgemeinde Schladming öffentlich gemacht und am Eingang zum Friedhof kundgemacht. Jeder Nutzungsberechtigte kann auf Antrag ~~gegen Entgelt~~ eine Kopie der Friedhofsordnung erhalten. Die darin enthaltenen Vorschriften sind auf die Dauer des Nutzungsrechtes unbedingt zu beachten und einzuhalten. ...

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft und setzt die derzeit gültige Friedhofsordnung außer Kraft. Die Änderungen Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming beschlossen im Gemeinderat am 25.03.2026 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 26.03.2026
Abgenommen am: